



Beschluss

(Terminsbestimmung)

Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft, § 180 ZVG soll am

Freitag, 23. Oktober 2026, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Wilhelmstraße 26, 126,

versteigert werden

der Grundbesitz
eingetragen im Grundbuch von Elmshausen Blatt 880

Ifd.Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
3	Elmshausen	1	182	Hof- und Gebäudefläche Nibelungenstraße 69	532

Ifd.Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
26	Elmshausen	1	184/2	Gebäude- und Freifläche, Nibelungenstraße 69	198
	Elmshausen	1	184/3	Gebäude- und Freifläche Kämmersacker	300

Laut Gutachten zum Bewertungsstichtag 17.06.2025:

Grundstücke bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäuden / wirtschaftliche Einheit /
Denkmalschutz: Wohnhaus Einzelkulturdenkmal, im Übrigen innerhalb Denkmalensembles von
Elmshausen

Flurstücke Nr. 182 und Nr. 184/2:

bebaut mit einem Einfamilienhaus, Wohnhausanbau, Scheune mit Stall, Halle und
Seitengebäude / Wohnhaus mit Anbau seit 2018 unbewohnt / Scheune mit Stall dienst
Abstellzwecken / der 1998 errichtete Wohnhausrohbau ist unfertig und nicht nutzbar.

Flurstück 184/3:

bebaut mit Abstellgebäude / Erreichbarkeit über Flurstück Nr. 184/2 über eine Betonbrücke über
die Lauter

postalische Anschrift: Nibelungenstr. 69, 64686 Lautertal

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß §§ 74a (5), 180 ZVG festgesetzt auf

lfd.Nr. 3	250.000 €
lfd.Nr. 26	68.700 €
gesamt	318.700 €

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 08.01.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Jeder Bieter muss sich im Versteigerungstermin durch gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen können. Mit der sofortigen Leistung von in der Regel 10% des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit im Termin muss gerechnet werden.

Die Sicherheitsleistung (in der Regel 10% des festgesetzten Verkehrswertes) kann durch Verrechnungsscheck eines Kreditinstituts, durch von der Landeszentralbank bestätigten Scheck, durch Bürgschaft oder vorherige Überweisung an die Gerichtskasse Darmstadt bewirkt werden.

Kontoverbindung für Überweisung der Sicherheitsleistung:

**Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX.**

Als Verwendungszweck bitte unbedingt (!) folgendes **Kassenzeichen** angeben:

0251 0010 1029

Die Überweisung sollte spätestens 1 Woche vor dem Termin vorgenommen werden.

Sicherheitsleistung mittels Barzahlung ist nicht mehr zulässig!

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Rechtspflegerin